



Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bachmayer Stadl“ -Teilaufhebung

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Dorfen hat am 08.06.2022 den Satzungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bachmayer Stadl“-Teilaufhebung in der Fassung vom 08.06.2022 gefasst.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bachmayer Stadl“-Teilaufhebung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Bachmayer Stadl“-Teilaufhebung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Dorfen, Rathausplatz 2, Bauverwaltung, 1. Stock, Zimmer O1.09 während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Termine zur Einsichtnahme können unter Telefonnummer 08081/411-178 vereinbart werden. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Die Unterlagen können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dorfen www.dorfen.de Bauleitplanung eingesehen werden. Eine Umweltprüfung war nicht erforderlich.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis § 215 BauGB

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dorfen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dorfen, 20.06.2022

Heinz Grundner
Erster Bürgermeister

An der Amtstafel
angeheftet am 29.07.2022 um 08:00 Uhr
abgenommen am um